

Ein Mindestlohn für die Leiharbeitsbranche ist zwar gesetzlich vorgesehen (§ 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG), doch gibt es eine solche gesetzliche Lohnuntergrenze immer noch nicht.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) prüft Vorschläge für Leiharbeitsmindestlohn.



19.09.2011. Arbeitnehmer, die sich auf [Zeitarbeit \(Arbeitnehmerüberlassung, Leiharbeit\)](#) einlassen, werden als Leiharbeiter von ihrem Arbeitgeber (der Zeitarbeitsfirma / dem Verleiher) an einen anderen Arbeitgeber (den Entleiher) zeitweise zur Arbeit im Entleiherbetrieb „ausgeliehen“. Damit das nicht ein allzu gutes Geschäft für die beteiligten Arbeitgeber wird, d.h. für Zeitarbeitsfirma und Entleiher, schreibt [§ 9 Nr.2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz \(AÜG\)](#) zum Schutz der Leiharbeitnehmer vor, dass sie im Allgemeinen dieselbe Bezahlung inklusive aller anderen Vergünstigungen erhalten müssen wie vergleichbare Stammkräfte im Entleiherbetrieb.

Dieser Grundsatz des „equal pay“ bzw. „equal treatment“ gilt nach dem AÜG aber mit einer Ausnahme: Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände der Zeitarbeitsbranche (bzw. einzelne Zeitarbeitsfirmen) können per [Tarifvertrag](#) abweichende Regelungen vereinbaren, d.h. ein Leiharbeits-Tarifvertrag kann Löhne vorsehen, die niedriger sind als die Löhne, die die Stammarbeitnehmer im Entleiherbetrieb erhalten. Außerdem können Leiharbeitsfirmen die Anwendung solcher Leiharbeits-Tarifverträge durch eine Bezugnahme Klausel im Arbeitsvertrag vorsehen. Die Folge dieser Regelungen waren Billig-"Tarifverträge" für die Leiharbeitsbranche der [Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und PersonalService-Agenturen \(CGZP\)](#).

Da die in der Leiharbeitsbranche gezahlten Löhne infolge der CGZP-Tarifverträge überall viel zu gering sind, gibt es seit Ende April 2011 die gesetzliche Möglichkeit, einen Mindestlohn für die Leiharbeit einzuführen ([§3a AÜG](#)). Obwohl inzwischen mehr als vier Monate vergangen sind, gibt es einen solchen Leiharbeits-Mindestlohn aber immer noch nicht.

von Rechtsanwalt Dr. Martin Hensche, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin

Mindestlohn in der Leiharbeit - erforderlich dank der CGZP

Seit 2004 sieht das [AÜG](#) die Möglichkeit vor, durch Tarifverträge vom Prinzip des Equal Pay abzuweichen, und seitdem gibt es solche Tarifverträge auch. Speziell die [CGZP](#) war hier aktiv und hat viele Tarifverträge mit sehr niedrigen Löhnen abgeschlossen. Damit setzte sie den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) unter Zugzwang, der seit 2004 ebenfalls Leiharbeits-Tarifverträge abschloss, allerdings mit deutlich besseren Inhalten. Die

Löhne gemäß den Leiharbeits-Tarifverträgen des DGB wurden regelmäßig erhöht und liegen derzeit bei mindestens 7,79 EUR brutto pro Stunde (West) bzw. bei 6,89 EUR brutto pro Stunde (Ost). Die nächste Lohnsteigerung folgt im November 2011.

Regierungskoalition schafft Voraussetzungen - Tarifpartner müssen Vorschlag unterbreiten

Anders als Ende April 2011 in den Medien behauptet (siehe etwa FAZ.NET, Die Welt Online und n-tv.de) hatte diese Gesetzesänderung aber nicht unmittelbar zur Folge, dass die Leiharbeitstarifverträge des DGB nunmehr deutschlandweit als Lohnuntergrenze für die gesamte Leiharbeitsbranche gelten. Vielmehr gibt die neue Regelung den Tarifpartnern nur die Möglichkeit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam vorzuschlagen, dass ihre tarifvertraglichen (Mindest-)Stundenlöhne zur gesetzlichen Lohnuntergrenze erhoben werden. Dann kann ein solcher Tariflohn vom BMAS per Rechtsverordnung verbindlich festgesetzt werden. Und erst dann gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn für die Leiharbeit.

Auf Anfrage unserer Kanzlei teilte das [BMAS mit Schreiben vom 30.08.2011](#) mit, dass Anfang Juli 2011 ein Vorschlag eingegangen sei und derzeit geprüft werde.

Fazit: Es gibt nach wie vor keinen Mindestlohn in der Leiharbeitsbranche. Zwar gelten die Tarifverträge des DGB für viele Leiharbeitnehmer. Davon haben aber nach Deutschland entsandte ausländische Leiharbeitnehmer ebenso wenig etwas wie die Arbeitnehmer, die immer noch auf Basis der CGZP-Scheintarifverträge bezahlt werden. Jedenfalls für diese Leiharbeiter wäre ein Mindestlohn in der [Zeitarbeit](#) eine spürbare Verbesserung.